

Stadt Hildburghausen

25.03.2024

Beschlussvorlage

Einreicher: Der Bürgermeister

Beschlusnummer:

1057/2024

Amt: Bauamt
Sachbearbeiter: Herr Klinnert
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtplanungs- und Bauausschuss	öffentlich	10.04.2024	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:

Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB - Errichtung Löschwasserzisterne
Neuendambach, Am Dambach

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Zu dem Antrag auf Baugenehmigung

Bauvorhaben: Errichtung Löschwasserzisterne Neuendambach
Standort: Am Dambach, 98646 Hildburghausen
Flur-Nr.: 1, Flurst.-Nr.: 133/5, 127/44, Gem.: Neuendambach
Antragsteller: Stadt Hildburghausen, 98646 Hildburghausen

nimmt die Stadt Hildburghausen im Rahmen des § 36 BauGB, wie aus der Anlage ersichtlich,
Stellung (gemeindliches Einvernehmen).

☒ gez.	☒ gez.	☐ gez.	☒ gez.
Bürgermeister	zust. Amtsleiter	Kämmerei	Justiziar
Patrick Hammerschmidt	Rüdiger Kelm	Melanie Jäger	

☒ gez.

Amtsleiterin Haupt-
und Personalamt
Stefanie Zöller

Begründung:

§ 36 BauGB – Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde

- (1) Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird; dies gilt nicht für Vorhaben der in § 29 Satz 3 bezeichneten Art, die der Bergaufsicht unterliegen, sowie für Vorhaben, für die gesetzliche Planfeststellungsverfahren vorgesehen sind. In den Fällen der §§ 33, 34 Abs. 3 und des § 35 Abs. 2 und 4 ist auch die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.
- (2) Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde dürfen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gelten als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für bestimmte Fälle allgemein festlegen, dass ihre Zuständigkeit nicht erforderlich ist.

Anlagen:

- Gemeindl. Einvernehmen
- Lageplan
- Auszug aus FNP
- Planunterlagen

Verteiler nach der Beschlussfassung:

**Sitzungsdienst
Amt 60**